

KVB 80684 München

An alle Vertragsärzte und ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Stephan Spring
Geschäftsführung

Ihr Ansprechpartner:
KVB-Servicetelefonie Abrechnung
Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10
Fax: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 11
E-Mail: Abrechnungsberatung@kvb.de
Unser Zeichen: REF-GH

08.10.2020

Neue EBM-Leistungen für vertragsärztliche und sektorenübergreifende Telekonsilien ab 1. Oktober 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Digitale Versorgung-Gesetz (DVG) können Konsilien in einem weiten Umfang in der vertragsärztlichen und in der sektorenübergreifenden Versorgung als telemedizinische Leistung abgerechnet werden, wenn sichere elektronische Informations- und Kommunikationstechnologien eingesetzt werden. Grundlage für die Durchführung von Telekonsilien ist die Vereinbarung gemäß § 291g Absatz 6 SGB V über technische Verfahren zu telemedizinischen Konsilien (Telekonsilien-Vereinbarung), die zwischen GKV-Spitzenverband, Deutscher Krankenhausgesellschaft, Kassenärztlicher Bundesvereinigung und Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung mit Wirkung zum 1. April 2020 getroffen wurde.

Der ergänzende Bewertungsausschuss hat nun noch kurzfristig in seiner 60. Sitzung die Aufnahme von neuen Gebührenordnungspositionen (GOP) in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) beschlossen.

Die neuen Gebührenordnungspositionen im Überblick

Mit dem Ziel einer Ausweitung und Etablierung von Telekonsilien in der vertragsärztlichen Versorgung werden drei neue Gebührenordnungspositionen in den Abschnitt 1.6 EBM aufgenommen:

GOP	Beschreibung	Anmerkung	EBM-Bewer- tung (Punkte / Euro)
01670	Zuschlag im Zusammenhang mit den Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschalen für die Einholung eines Telekonsiliums	- zweimal im Behandlungsfall - im Behandlungsfall nicht neben den GOPen 01671 und 01672 berechnungsfähig	110 Punkte / 12,09 €
01671	Telekonsiliarische Beurteilung einer medizinischen Fragestellung	- einmal im Behandlungsfall - im Behandlungsfall nicht neben der GOP 01670 berechnungsfähig	128 Punkte / 14,06 €
01672	Zuschlag zur GOP 01671 für die Fortsetzung der telekonsiliarischen Beurteilung	- je weitere vollendete 5 Minuten, bis zu dreimal im Behandlungsfall - im Behandlungsfall nicht neben der GOP 01670 berechnungsfähig	65 Punkte / 7,14 €

Die Gebührenordnungspositionen 01670 bis 01672 sind

- am Behandlungstag nicht neben den telekonsiliarischen Befundbeurteilungen von Röntgenaufnahmen und CT-Aufnahmen gemäß Abschnitt 34.8 EBM berechnungsfähig.
- bei einem Telekonsil innerhalb eines MVZ, (Teil-)BAG, Betriebsstätten derselben Arztpraxis und innerhalb einer Apparategemeinschaft nicht berechnungsfähig
- auch von im Krankenhaus tätigen, nicht ermächtigten Ärzten oder Psychotherapeuten berechnungsfähig, sofern diese bzw. die Fachrichtung des Krankenhauses nach GOP 01670 telekonsiliarisch beauftragt wurde.

Voraussetzung für die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 01670 bis 01672 ist, dass

- eine patientenbezogene, interdisziplinäre medizinische Fragestellung vorliegen muss, die außerhalb des Fachgebietes des behandelnden Vertragsarztes liegt und das Telekonsilium bei einem Konsiliararzt, Konsiliarzahnarzt oder Konsiliarpsychotherapeuten eingeholt wird, innerhalb dessen Fachgebiet die patientenbezogene, interdisziplinäre medizinische Fragestellung liegt

oder

- eine besonders komplexe medizinische Fragestellung vorliegt, die innerhalb des Fachgebietes des behandelnden Vertragsarztes liegt und das Telekonsilium bei einem Konsiliararzt oder Konsiliarpsychotherapeuten desselben Fachgebietes eingeholt wird.

Folgeanpassungen im EBM

Technikzuschlag nach GOP 01450 bei Videokonsilium berechnungsfähig

Erfolgt eine telekonsiliarische Abstimmung im Rahmen eines Videokonsiliums, ist für den initiierenden Arzt oder Psychotherapeuten neben den Gebührenordnungspositionen 01670 bis 01672 der Zuschlag nach GOP 01450 berechnungsfähig. Initiierender Arzt oder Psychotherapeut kann dabei sowohl ein Vertragsarzt als auch ein am Krankenhaus tätiger Arzt oder Psychotherapeut sein.

Telekonsilien neben PFG für Schwerpunktinternisten berechnungsfähig

Gemäß Anhang 3 des EBM sind die GOPen 01670 bis 01672 nicht Bestandteil der fachärztlichen Grundversorgung. Mit diesem Beschluss wird klargestellt, dass auch die Zuschläge für die fachärztliche Grundversorgung gemäß den GOPen 13294, 13344, 13394, 13543, 13594, 13644 und 13694 zukünftig in Behandlungsfällen zugefügt werden, in denen die GOPen 01670, 01671 und 01672 berechnet wurden.

Anhang 3 EBM

Im Zusammenhang mit der Neuaufnahme der Gebührenordnungspositionen 01670, 01671 und 01672 werden die Kalkulations- und Prüfzeiten im Anhang 3 zum EBM angepasst.

Vergütung

Für die neu in den EBM aufgenommenen GOPen 01670, 01671 und 01672 EBM empfiehlt der Bewertungsausschuss die Vergütung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Die Umsetzung dieser Empfehlung auf Landesebene ist mit den Krankenkassen in Bayern noch zu vereinbaren.

Der Beschluss des ergänzenden Bewertungsausschusses aus seiner 60. Sitzung zu den Änderungen des EBM ist auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (www.institut-des-bewertungsausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse) veröffentlicht. Er steht unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Freundliche Grüße

gez.

Stephan Spring
Geschäftsführer